



Bundesinnung der Kunsthandwerke
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: diekunsthandwerke@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311			22.04.2022
		Markus Schüller	DW 13106	DW 143106			

Verordnung der Bundesinnung der Kunsthandwerke über die Meisterprüfung für das Handwerk der Blechblasinstrumentenerzeuger (Blechblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Neufassung zur Prüfungsordnung für die Blechblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfung, mit der auch eine Anpassung der Vorschriften an die Vorgaben zum Gesetz zum nationalen Qualifikationsrahmen erfolgen soll.

- Begrüßt wird die Aufnahme der Ausbilderprüfung (Modul 4) als obligatorischer Bestandteil der Prüfungsordnung.
- Da sichergestellt werden muss, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die für den Gewerbebetrieb relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können, sollte die Prüfungsordnung auch dahingehend ergänzt werden.

Zu den Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen im Konkreten:

Anrechnungen von Ausbildungen gemäß § 3 Absatz 5 des Entwurfs

Die Anrechnungsbestimmungen betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Prüfarbeit bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden grundsätzlich begrüßt. Da die korrekte Bezeichnung des Lehrberufs entsprechend der Lehrberufslisteverordnung jedoch „**Blechblasinstrumentenerzeugung**“ lautet, wird dahingehend um Korrektur ersucht.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Grundsätzlich sollten daher zukünftige Gewerbetreibende auch die für ihr

Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können. Inwieweit dies Berücksichtigung findet, bleibt durch die Formulierungen des Entwurfs jedenfalls unklar. Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Abschließend darf noch auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht werden: § 4 des Entwurfs verweist auf § 21 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 18/2020. Richtigerweise müsste jedoch auf das BAG, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2021, verwiesen werden. Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge. Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

